

Bei einer zulässigen Verbrenung im Außenbereich ist folgendes zu beachten:

- Nur werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden bzw. bereits brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Ein ausreichend breiter Schutzstreifen, der von pflanzlichen Abfällen freizumachen ist, muss um die Feuerstelle vorhanden sein.
- Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung (insbesondere durch feuchte Abfälle) sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

300 m	zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
300 m	zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in de- nen leicht entflammbare feste Stoffe, Brenn- bare Flüssigkeiten oder brennbare Gase her- gestellt, gelagert oder bearbeitet werden
100 m	zu sonstigen Gebäuden
100 m	zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtun- gen und Parkplätzen
100 m	zu Waldrändern

Sprechtage

Mo. – Fr.: 07.30 – 12.30 Uhr zusätzlich Do.: 14.00 – 18.00 Uhr





25 m	zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brand- gefährdeten Gegenständen
75 m	Zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der folgenden Wege
10 m	zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentli- chen Wegen und Eigentümerwegen sowie Pri- vatwegen, die von der Öffentlichkeit benutz werden

Unabhängig davon ist auch die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) zu beachten.

Hinweis:

Werden pflanzliche Abfälle entgegen den oben genannten Auflagen verbrannt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die konsequent geahndet wird und mit einem Bußgeld bis zu
100.000 € belegt werden kann.

Sprechtage



